

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. August 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einreise von Schladowitz aus Österreich-Ungarn betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die elektrische Straßenbahn in Forstheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. August 1911.)

Die Einreise von Schladowitz aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XLII sowie neuerdings auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 18, 23, 26, 53, 58, 60 und 66 ausgedehnt.
Karlsruhe, den 17. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Rittermaier.

Verordnung.

(Vom 18. August 1911.)

Die elektrische Straßenbahn in Forstheim betreffend.

Zur Erhaltung des Betriebes auf der elektrischen Straßenbahn in Forstheim, für die unter Nr. 12. Juni d. J. die Genehmigung erteilt worden ist, wird im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern auf Grund des § 166 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 108 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung folgende

Betriebsordnung

erlassen:

1. Zustand der Bahn und der Fahrzeuge.

§ 1.

Die Bahn einschließlich der elektrischen Einrichtungen, die Motorenwagen und die Anhängerwagen müssen jederzeit in gutem und den Anforderungen des Betriebes entsprechendem Zustand